www.eccontis.at



eccontis informiert



Ausgabe 18/2013

vom 10.5.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer/ Finanzstrafrecht

Steuerabkommen mit Liechtenstein

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karlleitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 2/2013

eccontis treuhand gmbh

wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

Steuerabkommen mit Liechtenstein

Nach dem im vorigen Jahr abgeschlossenen Abkommen mit der Schweiz wurde im Jänner 2013 nun auch das Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein unterzeichnet. Es wird voraussichtlich Anfang 2014 in Kraft treten und soll ebenfalls eine Amnestie für reuige Steuersünder bringen sowie künftige Besteuerungen regeln.

Mit dem Abschluss des Steuerabkommens mit Liechtenstein hat die österreichische Finanzverwaltung einen weiteren Schritt zur Schließung von Steuerschlupflöchern unternommen. Schließlich ist es erklärtes Ziel der Finanzministerin, anstelle der Erhöhung von Steuern die bestehenden Gesetze effektiver zu exekutieren und vor allem Steuerbetrug zu bekämpfen.

Das neue Abkommen betrifft natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und über Kapitalvermögen auf Konten oder Depots liechtensteinischer Banken verfügen. Umfasst ist aber auch solches Kapitalvermögen, das von Treuhändern für in Österreich ansässige Personen in liechtensteinischen "Vermögensstrukturen" (Stiftungen, Trusts) verwaltet wird. In diesem Fall müssen sich die Vermögenswerte nicht in Liechtenstein befinden.

Besteuerung und Abgeltung für die Vergangenheit

Die Möglichkeit zur Nachversteuerung bietet sich für jene Personen, die am Stichtag 31. Dezember 2011 ihren Wohnsitz in Österreich hatten und sowohl am 31. Dezember 2011 und am 1. Jänner 2014 bei einer liechtensteinischen Zahlstelle ein Konto oder ein Depot besitzen bzw Nutzungsberechtigte einer Vermögensstruktur sind, die in Liechtenstein verwaltet wird.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine Wohnsitzverlegung nach dem 31. Dezember 2011 ist unschädlich. Besteht jedoch die Bankverbindung bzw Nutzungsberechtigung am 1. Jänner 2014 nicht mehr, können die Nachversteuerungsregeln (samt finanzstrafrechtlicher Amnestie) nicht angewendet werden.

Für die Durchführung der Nachversteuerung lässt das Abkommen die Steuerpflichtigen zwischen zwei Vorgangsweisen wählen: eine anonyme Einmalzahlung oder eine freiwillige Meldung an die österreichische Finanz.

Entscheidet man sich für die Einmalzahlung, berechnen die Banken in Liechtenstein auf Basis ihrer Konto- bzw Depotinformationen den Abgeltungsbetrag. Dieser beträgt jedenfalls 15% des relevanten Konto- bzw Depotstandes.

Je nach Höhe des Vermögens und des Wertzuwachses sowie der Dauer der Veranlagung, kann der Abgeltungsbetrag grundsätzlich auf bis zu 30 % steigen. In Ausnahmefällen (bei sehr hohem Kapitalvermögen) kann er sogar bis zu 38 % betragen. Die Steuerbeträge werden von den liechtensteinischen Banken abgezogen und schließlich an die österreichischen Finanzbehörden weitergeleitet.

Mit Entrichtung der Abgeltungssteuer sind allenfalls hinterzogene Umsatz-, Einkommen-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Stiftungseingangs- und Versicherungssteuern abgegolten und es findet auch keine finanzstrafrechtliche Verfolgung statt. Keine Abgeltungswirkung und auch keine Befreiung von finanzstrafrechtlicher Verfolgung gibt es allerdings dann, wenn das Vermögen aus Straftaten (zB Geldwäsche) stammt oder die Abgabenverkürzungen am 29. Jänner 2013 bereits entdeckt waren und das dem Abgabenpflichtigen bekannt war oder wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Verfolgungshandlungen gesetzt waren.

Alternativ steht den Steuerpflichtigen die Möglichkeit der freiwilligen Meldung offen. Der österreichischen Finanzverwaltung werden dabei Name, Geburtsdatum und Wohnsitz, Steuer- und Sozialversicherungsnummer, Name und Anschrift der liechtensteinischen Bank, die Kundennummer sowie die jährlichen Kontostände zum 31. Dezember ab 2003 übermittelt. Der Steuerpflichtige erhält eine Bestätigung der übermittelten Daten zur Vorlage bei seinem Finanzamt. Dort hat er dann auch den entsprechenden Sachverhalt samt detaillierten Berechnungen wie bei einer Selbstanzeige offenzulegen.

Die freiwillige Meldung wird in solchen Fällen sinnvoll sein, in denen die korrekte Steuerbelastung geringer gewesen wäre, als die Abgeltungssteuer. Im Falle einer solchen freiwilligen Meldung gilt diese auch als Selbstanzeige, wodurch eine finanzstrafrechtliche Verfolgung in Österreich ausgeschlossen wird.

Wie oben bereits erwähnt, wird nur dann eine Einmalzahlung bzw freiwillige Meldung erforderlich, wenn das Konto, Depot bzw Nutzungsberechtigung am 1. Jänner 2014 noch besteht. Damit kann man durch Auflösung der Konten oder Depots bzw durch Aufgabe der Nutzungsberechtigung der Abgeltungssteuer entkommen. Gleichzeitig versäumt man durch eine solche Maßnahme aber die wahrscheinlich einmalige Möglichkeit, durch Leistung eines - im Verhältnis relativ geringen Betrages - in den Genuss der mit dem Abkommen verbundenen Amnestie zu kommen.

Besteuerung für die Zukunft

Auch hinsichtlich der Besteuerung zukünftiger Kapitalerträge besteht für die Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen Abzugsteuer und Offenlegung. Wie die Kapitalertragsteuer (KESt) in Österreich kann künftig auch in Liechtenstein eine Abzugsteuer in Höhe von 25% der Kapitalerträge von der liechtensteinischen Zahlstelle einbehalten und an die österreichische Finanz abgeführt werden. Damit ist auch eine Steuerabgeltungswirkung verbunden, sodass die entsprechenden Kapitalerträge in Österreich nicht mehr zu erklären sind.

Alternativ kann man anstelle des Abzuges eine jährliche Meldung über die erzielten Einkünfte erstatten, die dann auch noch zusätzlich in die österreichische Steuererklärung aufzunehmen sind.

Die Möglichkeit des Steuerabzuges mit Abgeltungswirkung auch in Liechtenstein bietet für steuerehrliche Anleger jedenfalls eine gewaltige Erleichterung, da man sich künftig - wie im Inland - um die richtige Versteuerung seiner Kapitalerträge praktisch nicht mehr kümmern muss.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere "eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte <u>hier...</u> Sollten Sie zukünftig keine "eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte <u>hier...</u>